

An

Stadt Rosenheim
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Westerndorfer Str. 88
83024 Rosenheim

**Mitteilung an die Kfz-Zulassungsbehörde
über den Verkauf eines Fahrzeuges**

Fax.-Nr.: 08031/365-2040

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Fahrzeug verkauft habe.

Angaben zum Fahrzeug	
Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart
Fahrzeughersteller	Fahrzeug-Ident-Nr.

Verkäufer	Käufer
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße, Haus-Nr.	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.

Das Kfz wurde übergeben am _____ um _____ Uhr

Der Käufer hat folgende Unterlagen erhalten:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief)
- Kennzeichen (bei zugelassenen Fahrzeugen)

Ort, Datum

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit: Führung des Fahrzeugregisters. Die Daten werden im Zuge einer Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Namens- und Adressänderung sowie technischer Änderung erhoben.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim Kfz-Zulassungsbehörde,
Westendorfer Str. 88 in 83024 Rosenheim
Tel.: 08031/365-1337
kfz@rosenheim.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Rosenheim, Datenschutzbeauftragte/r, Königstr. 24 in
83022 Rosenheim
Tel. 08031/365-1070
datenschutz@rosenheim.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Aufgabenerfüllung nach dem Straßenverkehrsgesetz,
Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Kraftfahrzeugsteuergesetz,
Pflichtversicherungsgesetz.
Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und
technischen Daten im örtlichen und zentralen
Fahrzeugregister.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz
(StVG, insbesondere § 34), Fahrzeug-Zulassungsverordnung
(FZV – insbesondere § 32),

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrzeugregister)
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV und jeweilige betreffende Kfz-
Haftpflichtversicherung)

Die Zulassungsbehörden dürfen nach Maßgabe der Gesetze
oder Rechtsverordnungen Auskünfte an Private oder
öffentliche Stellen erteilen.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach
§ 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister
vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang
der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2
FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

II. §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des
Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach
Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst
spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-
Bundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten
Mitteilung zu löschen.

III. §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen
oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister
gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4
spätestens

ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem
Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

IV. §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen
sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des
Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der
Zulassung zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges
Abhandenkommen des Fahrzeuges, des Kennzeichens oder
der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden,
sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.

II. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen,
frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Absatz 1 Nummer 19
Buchstabe a, b und e, Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und
Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre
nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten
jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.

III. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Absatz 3
ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter
oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von
Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die
Angaben nach Nummer 1.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die
Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten
Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der
Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn
die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für
den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen
Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung des Verantwortlichen (siehe 1.
Name und Kontaktdaten) durch eine entsprechende Erklärung
eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die
Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der
Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird
durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese
Verpflichtung ergibt sich aus:**

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere § 34)

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, insbesondere § 31-36)

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr
Antrag nicht bearbeitet werden.